



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätinnen und –räte
der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 435 – 212-29.111.3-62
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs
katja.ralfs@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3268
Telefax: 0431 988-612 3268

Kiel, 02.05.2012

Aufenthaltsrecht; Durchführung der Abschiebungshaft

Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG). Sie kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden (Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG).

Maßgeblichen Regelungen zur Freiheitsentziehung/ -beschränkung zum Zweck der Anordnung und dem Vollzug der Abschiebungshaft finden sich auf europäischer Ebene sowie im nationalen Recht.

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. EU-Rückführungsrichtlinie), die am 24.12.2010 unmittelbar in Kraft getreten ist, wurde mit Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Regelungen der Europäischen Union und zur Anpassung an den EU-Visakodex (Richtlinienumsetzungsgesetz) vom 22.11.2011 in nationales Recht umgesetzt (BGBl I, S. 2258). Sie gründet sich u.a. auf folgende Erwägungen:

„Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, um die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen und wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen. In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht erfahren. Unbeschadet des ursprünglichen Aufgriffs durch Strafverfolgungsbehörden, für den einzelstaatliche Rechtsvorschriften gelten, sollte die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen.“

Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen dar, die das deutsche Rechtssystem kennt. Damit ist stets auch eine besondere psychische Belastung der Betroffenen verbunden. Abschiebungshaft ist daher **immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung** zu betrachten, der der Betroffene freiwillig bis dahin nicht nachgekommen ist und aller Voraussicht nach auch nicht nachkommen wird.

Auf dieser Grundlage gebe ich für die Durchführung der Abschiebungshaft folgende aufenthaltsrechtliche Hinweise:

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 62 AufenthG ist gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung von Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft, Abs. 2) oder Sicherstellung ihrer Abschiebung (Sicherungshaft, Abs. 3).

Nach § 62 Abs. 1 AufenthG ist Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

1.1. Vorbereitungshaft:

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z.B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht des Ausländers mittels Abschiebung ohne dessen Inhaftnahme in hohem Maße gefährdet wäre. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen werde („...wesentlich erschwert oder vereitelt...“). Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Nach Nr. 62.1.1 VwV AufenthG kann z.B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

1.2. Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3):

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist zunächst einmal, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind.

1.2.1. Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist, und die **freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert** ist oder **aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung** der Ausreise erforderlich erscheint. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach den Regelungen des § 58 Abs. 2 AufenthG.

1.2.2. Auch muss eine Abschiebung **möglich** sein. Ihr dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen Abschiebungs- oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegen stehen. Auch muss bei einem ggf. vorliegenden Straf- oder Ermittlungsverfahren das nach § 72 Abs. 4 AufenthG notwendige Einver-

nehmen vorliegen.

1.3. „Große“ Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 Satz 1)

Im Gegensatz zur Vorbereitungshaft, bei der stets eine individuelle Prognose erforderlich ist, dass der Ausländer der Ausreisepflicht nicht nachkommen werde, indiziert die Erfüllung eines Tatbestands der Ziffern des § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG **grundsätzlich die gesetzliche Vermutung einer Vereitelungsabsicht durch den Ausländer**. Diese kann durch den Ausländer im Einzelfall widerlegt werden. § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sieht in allen tatbestandlichen Alternativen der Nrn. 1 bis 5 die Abschiebungshaftanordnung als Mittel „**zur Sicherung der Abschiebung**“ vor.

Will sich der Ausländer **im Einzelfall offensichtlich nicht der Abschiebung entziehen**, ist die Erfüllung eines Tatbestands nach den Nrn. 1 bis 5 des § 62 Abs. 3 Satz 1 allein nicht ausreichend, um zwingend die Rechtsfolge der Anordnung von Sicherungshaft auszulösen.

1.4. „Kleine“ Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 Satz 2):

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 2 dient in erster Linie der Durchführung von Sammelabschiebungen, die einen großen organisatorischen Aufwand erfordern oder nur in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden können. Zwingende Voraussetzung ist auch für die kurzfristige Sicherungshaft, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind.

Selbst wenn der Gesetzestext die Erfüllung der Haftgründe des § 62 Abs. 3 S. 1 nicht fordert, sind nach Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 19.01.2012 – V ZB 221/11) „auf den Einzelfall bezogene Tatsachen“ erforderlich, „aus denen sich zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen wird“. Der BGH hat die allgemein gehaltene Überlegung, der ausreiseunwillige Betroffene könne sich der aufwendigen Abschiebung durch kurzfristige Abwesenheit entziehen und sie damit vereiteln, nicht für ausreichend erachtet.

Die Erforderlichkeit der Annahme einer Vereitelungsabsicht ergibt sich auch aus den unmittelbar geltenden Regelungen der EU-Rückführungsrichtlinie (Art. 15 Abs. 1), wonach eine Inhaftnahme nur zulässig ist, wenn Fluchtgefahr besteht oder der Betroffene das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert.

1.5. Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 3 Satz 5):

Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert ist. Ziel der Regelung ist es, die Anordnung der Sicherungshaft in den Fällen fortgelten zu lassen, in denen der Ausländer das Scheitern der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat.

Hieraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass in den Fällen, in denen die Abschiebung gescheitert ist, ohne dass dies vom Ausländer zu vertreten wäre, eine neue Haftanordnung herbeigeführt werden muss. Die Verwaltungsvorschrift Nummer 62.2.5.0 ist in diesem Sinne auszulegen.

1.5.1. Beginn der Abschiebungsmaßnahme

Der Abschiebungsversuch beginnt und könnte folglich scheitern, sobald die Vollzugsmaßnahme beginnt. Das ist mit der Übergabe an die begleitenden Vollzugsbeamten, welche i.d.R. den Transport zum Flughafen vornehmen, so-

wie der damit verbundenen Entlassung aus der Hafteinrichtung der Fall.

1.5.2. Scheitern der Maßnahme

Gescheitert ist die Maßnahme, wenn an dem weiteren Ablauf der Vollzugsmaßnahme, ggf. auch mit zeitlichen Verzögerungen, nicht weiter festgehalten, sondern während der Maßnahme entschieden wird, den konkreten Versuch endgültig abzubrechen, es zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen und den Ausländer zurück in die Hafteinrichtung bzw. zur Ausländerbehörde zu verbringen.

1.5.3. Vom Ausländer zu vertretende Gründe

Bei der Frage, ob eine erneute Haftanordnung nach Scheitern des Abschiebungsversuchs erforderlich ist, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Maßnahme ohne das (Fehl-)Verhalten des Ausländers durchgeführt worden wäre. Ist diese Frage zu bejahen, hat der Ausländer das Scheitern maßgeblich zu vertreten. In diesem Fall ist eine erneute Haftanordnung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist nach § 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nicht erforderlich.

Sollte unter Zugrundelegung vorgenannter Hinweise eine erneute Haftanordnung notwendig erscheinen, ist diese umgehend zu beantragen. Bis zur Vorführung bei dem für die Haftanordnung zuständigen Gericht dürften in der Regel die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 5 AufenthG (s. Ziff. 3) vorliegen.

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wird in entsprechenden Einzelfällen, in denen nach Scheitern eines Abschiebungsversuchs die Neuaufnahme des Betroffenen in die Hafteinrichtung notwendig wird, eine Bestätigung der begleitenden Vollzugskräfte, dass der Ausländer das Scheitern der Maßnahme zu vertreten hat, bzw. die Vorlage einer neuen, ggf. vorläufigen, Haftanordnung verlangen.

2. Vorbereitung der Inhaftnahme:

Die Koordinierung und Vergabe der Haftplätze obliegt dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (LfA). Die Koordinierungsstelle des Landesamtes ist werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitags bis 13.00 Uhr) wie folgt zu erreichen:

Tel.: 04321/974-220

Fax: 04321/974-240

Außerhalb dieser Zeiten muss die Frage, ob ein Haftplatz zur Verfügung steht, mit dem Lagezentrum der Landespolizei

Tel.: 0431/160-61111

Fax: 0431/160-61129

E-Mail: LOB.GLFZ@polizei.landsh.de

geklärt werden.

Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft soll grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn zuvor (z.B. durch telefonische Nachfrage beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten) sichergestellt ist, dass für den Vollzug der Haft auch ein freier Haftplatz zur Verfügung steht. Jede Aufnahme eines Abschiebungshaftgefangenen in eine Vollzugseinrichtung ist dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten mit dem als

Anlage beigefügten Formularblatt anzuzeigen.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse vor, dass der Abschiebungshaftgefangene in der Vergangenheit bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder/ und als gewalttätig aufgefallen ist, ist das der Hafteinrichtung mitzuteilen. Gleiches gilt für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die der Ausländerbehörde bekannt sind.

3. **Vorläufige Gewahrsamnahme (§ 62 Abs. 5 AufenthG):**

Mit § 62 Abs. 5 AufenthG ist eine Regelung für die vorläufige Gewahrsamnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden, um die Vorführung beim für die Haftanordnung zuständigen Gerichts zur Durchführung eines Verfahrens um Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. Die Ermächtigung richtet sich an die Ausländerbehörden und an die Polizei.

Die vorläufige Gewahrsamnahme ist an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft:

Zum einen muss der dringende Verdacht eines Haftgrundes nach Absatz 3 Satz 1 vorliegen; insofern verweise ich auf die genannten Ausführungen zu Nr. 1.2 bzw. 1.3.

Zum anderen wird verdeutlicht, dass eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 5 AufenthG nur dann erfolgen darf, **wenn die Maßnahme nicht auch auf Grund einer richterlichen Anordnung der Sicherungshaft erfolgen kann.**

Kann eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft – ggf. auch in Form der einstweiligen Anordnung einer vorläufigen Freiheitsentziehung nach § 427 Abs. 2 FamFG (s. Nr. 6.3) – vorher eingeholt werden, ist eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 5 AufenthG unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen die Beantragung der Sicherungshaft bereits geplant und der Aufenthaltsort des Ausländers bekannt sind.

Schließlich ist eine vorläufige Gewahrsamnahme auf dieser Grundlage nur zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Erfolgt eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 5 AufenthG, ist der Ausländer unverzüglich dem Haftrichter zur Entscheidung über den Antrag auf Sicherungshaft vorzuführen.

„Unverzüglich“ ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dahin auszulegen, dass die *„richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind z.B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung oder vergleichbare Umstände bedingt sind. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen kann ... nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten.“*

Ist eine unverzügliche richterliche Entscheidung in diesem Sinne nicht möglich, ist die vorläufige Gewahrsamnahme zu beenden.

4. **Vollzug der Abschiebungshaft**

4.1. **Zweck der Haft:**

Zweck der Abschiebungshaft ist stets nur die Vorbereitung einer Ausweisung (Abs. 2) bzw. die Sicherstellung einer notwendigen Abschiebung (Abs. 3). Sie hat weder Strafcharakter, noch darf sie dem Ziel dienen, den Willen eines Ausländers zu beugen, etwa um seine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung zu erreichen.

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Steht ein milderes Mittel zur Sicherung des Vollzugs zur Verfügung, ist darauf zurückzugreifen.

4.2. Dauer der Haft:

Das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert es generell, dass die Ausländerbehörde alles ihr Mögliche unternimmt, um entweder die Abschiebungshaft zu vermeiden oder diese auf einen Zeitraum zu beschränken, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (Beschleunigungsgebot). Das spiegelt sich auch in der grundsätzlichen Regelung des § 62 Abs. 1 AufenthG wider. Zu diesem Zweck ist u.a. innerbehördlich sicherzustellen, dass **Haftsachen mit höchster Priorität** bearbeitet werden.

4.2.1. Dauer der Vorbereitungshaft:

Die Dauer der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG soll sechs Wochen nicht überschreiten. Steht zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu vermuten, dass eine Ausweisung und/ oder Abschiebung in der regelmäßig zu wahrenen Höchstdauer von sechs Wochen nicht verfügt und durchgeführt wird, ist die Haft i.d.R. unverhältnismäßig. Eine Überschreitung der Höchstdauer der Vorbereitungshaft erfordert eine Darlegung besonderer Umstände, die aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen eine Überschreitung der Frist rechtfertigen. Zugleich muss der Abschluss des Ausweisungsverfahrens absehbar sein.

Fällt bei der Vorbereitungshaft eine der Haftvoraussetzungen weg, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich den Vollzug der Vorbereitungshaft auszusetzen und deren Aufhebung zu beantragen.

Nach Erlass der Ausweisungsverfügung kann aber, wenn die Fortdauer der Haft zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, von der Vorbereitungshaft auf Sicherungshaft im selben Verfahren (auch im Beschwerderechtszug) übergegangen werden. Es bedarf für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung (§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

4.2.2. Dauer der Sicherungshaft:

Nach § 62 Abs. 4 AufenthG kann Sicherungshaft nach Abs. 3 Satz 1 bis zu sechs Monaten angeordnet und in den Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. Dabei sind die genannten Fristen nicht als Regelhaftzeiten, sondern als Höchstfristen zu verstehen.

Bei der Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist zu berücksichtigen, dass nach Satz 4 diese unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Wenn aufgrund einer vom Ausländer beantragten einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, hat der Ausländer das grundsätzlich nicht zu vertreten (BGH, Beschluss vom 30.06.2011 – V ZB 261/10). Eine Verlängerung der Abschiebungshaft über drei Monate hinaus ist nicht gerechtfertigt, wenn die Abschiebung allein aus diesem Grund nicht erfolgen konnte.

Im Regelfall soll die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden.

Die Ausländerbehörde muss im Rahmen ihres Haftantrages konkrete Aussagen zum zeitlichen Ablauf der geplanten Abschiebung treffen. Zu diesem Zweck wird das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die dort vorliegenden Erfahrungswerte über die Verfahrensdauern für die Beschaffung von Passersatzdokumenten der jeweiligen Herkunftsländer den Ausländerbehörden zur Verfügung stellen.

4.2.3. Überprüfung der Haftfortsetzung der Sicherungshaft nach Abs. 2 S. 1:

Die Ausländerbehörde hat während der Dauer der Sicherungshaft in regelmäßigen Abständen zu prüfen, innerhalb von drei Monaten mindestens einmal, ob die Haftgründe fortbestehen und dies in den Akten zu vermerken.

Der Vollzug der richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung obliegt nach § 422 Abs. 3 FamFG der zuständigen Ausländerbehörde; sie hat daher auch zu entscheiden, ob und wie lange die angeordnete Haft fortgesetzt werden soll.

Sind die Voraussetzungen für die Haftanordnung entfallen, hat die Ausländerbehörde den Vollzug der Haft **unverzüglich** auszusetzen (§ 424 Abs. 1 S. 3 FamFG) und die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen (§ 426 Abs. 1 FamFG).

4.2.4. Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft:

Die Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft (s. Ziff. 1.3) nach § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist auf zwei Wochen begrenzt.

Befindet sich der Ausländer in Strafhaft, ist eine Abschiebung aus der Strafhaft heraus nach § 456 a StPO anzustreben. Abschiebungshaft als sogenannte „Überhaft“ ist nur zulässig, wenn sich die Ausländerbehörde zuvor vergeblich um eine Abschiebung aus der Strafhaft bemüht hat.

Die Anordnung von Abschiebungshaft im Anschluss an eine zum Zeitpunkt der Entscheidung des Abschiebungshaftgerichts bestehende anderweitige Haft ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist in die Beurteilung, ob die Abschiebungshaft erforderlich ist, die anderweitige Haft einzubeziehen. Im Falle der sogenannten Überhaft ist es nicht zulässig, sie auf Vorrat ungeachtet der Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Vielmehr hat die Ausländerbehörde die Pflicht, die Abschiebung so beschleunigt wie möglich und geboten zu vollziehen, um unnötige Haftzeiten im Anschluss an die anderweitige Haft zu vermeiden; sie hat insbesondere auch die Zeit zu nutzen, in der sich der Betroffene in der bereits angeordneten Haft befindet. Zu beachten ist aber auch, dass im Falle von Ersatzfreiheitsstrafe eine Haftentlassung durch Zahlung der Geldstrafe u.U. kurzfristig erfolgen kann.

4.3. Inhaftierung von Minderjährigen und Familien:

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

4.3.1. Bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.

4.3.2. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden.

- 4.3.3. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den unter 4.3.1 und 4.3.2 genannten Fällen Abschiebungshaft **zwingend erforderlich** ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft nicht länger als 5 Tage andauert.
- 4.3.4. Über entsprechende Fälle ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration unverzüglich zu unterrichten. Bei der Anforderung des Haftplatzes ist dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten mitzuteilen, dass die Fachaufsicht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration informiert wurde.
- 4.3.5. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Hafteinrichtung ist über den Sachverhalt zu unterrichten.
- 4.3.6. Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i.S.d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen.
Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs bei der Anordnung von Abschiebungshaft eine besondere Bedeutung zu. Bestehen Zweifel an den Altersangaben des Betroffenen, können die nach § 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden (s.a. BGH, Beschluss vom 29.09.2010 – V ZB 233/10).

4.4. Sonstige besondere Fallgestaltungen:

- 4.4.1. Bei schwangeren Frauen ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wird ab der 29. Schwangerschaftswoche keine Abschiebungshaft mehr vollzogen.
- 4.4.2. **Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft.**
Auf meinen Erlass vom 14.03.2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – weise ich in diesem Zusammenhang hin. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

4.5. Abschiebungshafteinrichtungen:

Nach § 62 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in sonstigen Hafteinrichtungen vollzogen werden; die Ab-

schiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.

In Schleswig-Holstein wird Abschiebungshaft für männliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für weibliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt vollzogen.

- Abschiebungshafteinrichtung
Königstraße 17
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-20101-1
Fax: 04331-20101-133
E-Mail: poststelle@abherd.landsh.de
- Zentrale Ausländerbehörde
Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364-427-0
Fax: 03362-427-202
E-Mail: poststellezabh@zabh.brandenburg.de

Ich weise darauf hin, dass für die Haftplatznutzung in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt Kosten auf der Grundlage des jeweils zum Jahresbeginn ermittelten Tageshaftkostensatzes zu erstatten sind.

5. Haftantrag:

5.1. Der Haftantrag bzw. der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung ist von der zuständigen Ausländerbehörde beim zuständigen Gericht zu stellen.

Sachlich zuständig für die Anordnung von Abschiebungshaft ist das Amtsgericht (§ 23 a Abs. 1 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Örtlich zuständig ist nach § 416 FamFG das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (z.B. Ort der Festnahme). In Eilfällen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Anordnung entsteht (§ 50 Abs. 2 FamFG). Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (z.B. im Falle der sog. Überhaft). Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, kann das zunächst befassende Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft jeweils vollzogen wird (§ 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Der zu begründende Haftantrag (§ 417 Abs. 2 S. 1 FamFG) **ist** schriftlich zu stellen und zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 FamFG) und **muss** kraft gesetzlicher Regelung die Angaben zur Identität des Betroffenen, zu dessen gewöhnlichem Aufenthalt, zur Erforderlichkeit und Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Tatsachen zum Vorliegen der Verlassenspflicht und zu den Voraussetzungen und zur Durchführ-

barkeit von Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung enthalten (§ 417 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Im Hinblick auf die Regelung des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG **muss** die Ausländerbehörde eine Prognose über die zu erwartende Dauer des Verfahrens für eine ggf. notwendige Passersatzbeschaffung sowie die sich anschließende Organisation der Abschiebungsmaßnahme treffen.

5.2. Das Gericht soll den Antrag nach § 23 Abs. 2 FamFG den übrigen Beteiligten zuleiten. Der Zeitpunkt der Zuleitung bestimmt sich einerseits danach, was zu der dem Gericht im Freiheitsentziehungsverfahren obliegenden Sachaufklärung erforderlich ist, andererseits danach, was den Betroffenen in die Lage versetzt, das von ihm von Verfassung wegen zukommende rechtliche Gehör auch effektiv wahrzunehmen (BGH, Beschluss vom 21.07.2011, V ZB 141/11).

Ist der Betroffene ohne vorherige Kenntnis des Inhalts des Haftantrags der Ausländerbehörde nicht in der Lage, zur Sachaufklärung beizutragen und seine Rechte wahrzunehmen, muss ihm der Antrag **vor der Anhörung** übermittelt werden; dagegen genügt die Eröffnung des Haftantrags zu Beginn der Anhörung, wenn dieser einen einfachen, überschaubaren Sachverhalt betrifft, zu dem der Betroffene auch unter Berücksichtigung seiner etwaigen Überraschung ohne weiteres auskunftsfähig ist (BGH, Beschluss vom 01.07.2011 – V ZB 141/11). Dabei ist der Haftantrag dem Betroffenen zu übersetzen.

5.3. Nach § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG **hat** die antragstellende Behörde im Verfahren der Abschiebungshaft dem Gericht die Ausländerakte **regelmäßig** vorzulegen.

5.4. Die Anordnung von Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn das ggf. erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft bzw. der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Abs. 4 AufenthG nicht vorliegt. Eine aus diesem Grund zunächst unzulässige Haft kann bei späterer Erteilung des Einvernehmens erst dann (durch Entscheidung der Beschwerdeinstanz) rechtmäßig werden, wenn dem Betroffenen insoweit rechtliches Gehör gewährt wurde (BGH, Beschluss vom 29.09.2011 – V ZB 173/11).

Sollte das notwendige Einvernehmen nach § 72 Abs. 4 AufenthG aus zeitlichen Gründen vor Haftantragstellung nicht eingeholt werden können, kommt in diesen Fällen zunächst nur eine einstweilige Anordnung nach § 427 FamFG in Betracht. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, etwaigen Hinweisen auf laufende Ermittlungsverfahren nachzugehen und kann sich nicht darauf berufen, keine Kenntnis über den Ausgang der Verfahren zu haben.

6. Gerichtliches Verfahren:

6.1. Verfahrensbeteiligte und Anhörung:

Nach § 418 Abs. 1 FamFG sind der betroffene Ausländer und die antragstellende Behörde Beteiligte des Verfahrens. Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen ergibt sich aus § 420 Abs. 1 S. 1 FamFG. Wird dem Betroffenen von dem Gericht ein Verfahrenspfleger bestellt (zu den Voraussetzungen vgl. § 419 FamFG), ist auch dieser Beteiligter des Verfahrens (§ 418 Abs. 2 FamFG).

Im Interesse des Betroffenen können im Ermessen des Gerichts nach § 418 Abs. 3 FamFG weitere Personen, insbesondere dessen – nicht dauerhaft getrennt lebender - Ehegatte oder Lebenspartner, seine Eltern oder Kinder – wenn er bei diesen

lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat -, seine Pflegertern sowie weitere von ihm benannte Personen seines Vertrauens beteiligt werden; **eine Pflicht besteht hierzu nicht.** Diese Entscheidung ist deswegen von Bedeutung, weil die sonstigen Beteiligten nach § 420 Abs. 3 FamFG vor der Entscheidung über den Haftantrag anzuhören sind; nach § 7 Abs. 6 FamFG führt die Anhörung einer Person (z.B. Ehegatte) andererseits jedoch nicht automatisch zur Beteiligung.

6.2. Form der Haftanordnung und ihr Wirksamwerden:

Die Entscheidung über den Haftantrag muss in Form eines Beschlusses ergehen (§ 38 Abs. 1 FamFG), der nach § 38 Abs. 2 und 3 FamFG neben der Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts auch eine Beschlussformel und eine Begründung enthalten muss. Die Beschlussformel muss nach § 421 FamFG die Form der Freiheitsentziehung näher bezeichnen und den Zeitpunkt benennen, zu dem die Freiheitsentziehung endet. Das gilt auch in Fällen sogenannter Überhaft; die Anordnung eines Abschiebungshaftzeitraums im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft ist nicht zulässig. Das Haftende muss terminlich im Beschluss benannt werden.

Grundsätzlich wird der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam (§ 422 Abs. 1 FamFG). Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen (§ 422 Abs. 2 S. 1 FamFG). Wegen des sonst notwendigen Abwartens auf den Eintritt der Rechtskraft dürfte die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Haftanordnung regelmäßig erforderlich sein. Die Wirksamkeit tritt entweder mit der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen, der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Verfahrenspfleger oder mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe ein (§ 422 Abs. 2 S. 2 FamFG). Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken (§ 422 Abs. 2 S. 3 FamFG).

6.3. Vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung:

Das Instrument der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung ist in § 427 und §§ 49 bis 57 FamFG geregelt. Das Gericht darf die einstweilige Anordnung einer vorläufigen Freiheitsentziehung nur auf Antrag erlassen und nicht von Amts wegen tätig werden (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Eine vorläufige Freiheitsentziehung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt nach § 427 Abs. 1 FamFG das Vorliegen von dringenden Gründen für die Annahme voraus, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind. Außerdem muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden bestehen. Liegen die Voraussetzungen des § 427 Abs. 1 FamFG vor und ist darüber hinaus Gefahr im Verzug gegeben, kann das Gericht nach § 427 Abs. 2 FamFG eine einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen erlassen.

In den Fällen sogenannter „geplanter Festnahmen“ kommt eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene sich dem Hauptsacheverfahren entziehen und untertauchen würde.

Der Antrag der Ausländerbehörde auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung muss daher auch eine Prognose zu der Frage beinhalten, ob der Betroffene die Ladung zu einem Anhörungstermin anlässlich des Haftantrages zum Anlass nehmen würde unterzutauchen.

6.4. Rechtsmittel:

6.4.1. Die Beschwerde:

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist nach § 58 FamFG die Beschwerde möglich. Beschwerdeberechtigt sind gemäß § 429 Abs. 1 bis 3 FamFG im Falle der Anordnung von Haft der Betroffene, die nach § 418 Abs. 3 FamFG im Interesse des Betroffenen Beteiligten, ein für den Betroffenen bestellter Verfahrenspfleger und im Falle der Antragsablehnung die Verwaltungsbehörde (§ 59 FamFG).

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat bei Beschlüssen über endgültige Haftanordnungen (§ 63 Abs. 1 FamFG) und zwei Wochen, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe an den Beteiligten. Sie ist für jeden beschwerdeberechtigten Beteiligten gesondert zu berechnen.

Die Beschwerde muss bei dem Amtsgericht, das den Beschluss erlassen hat (§ 64 Abs. 1 FamFG), oder im Falle der Verlegung des Betroffenen in eine andere Gewahrsamseinrichtung wahlweise auch bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet (§ 429 Abs. 4 FamFG), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen, die Erklärung, dass Beschwerde eingelegt wird, enthalten und muss unterzeichnet sein (§ 64 Abs. 2 S. 2 und 3 FamFG). Nach § 65 Abs. 1 FamFG soll die Beschwerde begründet werden.

Die Beschwerdeinstanz bleibt eine volle zweite Tatsacheninstanz, die Beschwerde kann nach § 65 Abs. 3 FamFG auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Das Ausgangsgericht ist zur Abhilfe befugt (§ 68 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Das Beschwerdegericht (Landgericht, § 72 Abs. 1 S. 2 GVG) tritt vollständig an die Stelle des Erstgerichts und hat eine eigene Sachentscheidung zu treffen (§ 69 Abs. 1 FamFG). Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Haftanordnung bejaht es damit das Vorliegen der Haftvoraussetzungen im Zeitpunkt seiner Entscheidung. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist damit zukunftsgerichtet.

Für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend. Sie wird mit Rechtskraft wirksam, das Beschwerdegericht kann aber auch die sofortige Wirksamkeit anordnen. Hebt das Beschwerdegericht den angefochtenen Beschluss auf und weist damit den Haftantrag zurück und ordnet die sofortige Wirksamkeit an, ist der Betroffene **sofort** aus der Haft zu entlassen. Gleiches gilt – auch ohne die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit – wenn gegen einen entsprechenden Beschluss des Beschwerdegerichts keine Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll.

6.4.2. Die Rechtsbeschwerde:

Während Beschwerdeentscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung von Freiheitsentziehungen künftig nach § 70 Abs. 4 FamFG nicht mehr anfechtbar sind, ist bei Beschwerdeentscheidungen in Hauptsacheverfahren die Rechtsbeschwerde zum BGH statthaft (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG, § 133 GVG). Der Rechtsbeschwerdeführer muss sich von einem beim BGH zugelassenen Anwalt, die Behörde kann sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt, vertreten lassen (§ 10 Abs. 4 S. 2 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben, der

angegriffene Beschluss ist zu bezeichnen und die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen (§ 71 Abs. 1 FamFG). Sie muss grundsätzlich innerhalb der Rechtsmittelfrist begründet werden. Die Rechtsbeschwerde kann nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden. Neue Tatsachen zur materiellen Rechtslage können mit der Rechtsbeschwerde regelmäßig nicht geltend gemacht werden. Ist die Rechtsbeschwerde begründet, hat der BGH den angefochtenen Beschluss aufzuheben und bei Entscheidungsreife selbst zu entscheiden, anderenfalls zurückzuverweisen (§ 74 Abs. 4 und 5 FamFG).

7. Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Bundesländer:

Amtshilfe umfasst eine auf Ersuchen einer anderen Behörde geleistete ergänzende Hilfe. Sie ist auf bestimmte Teilakte eines Verwaltungsverfahrens begrenzt.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 13.07.2011 – 2 BvR 742/10) übersteigt es die Grenzen der Amtshilfe und stellt eine Abgabe des Verfahrens dar, wenn die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde vollständig die Durchführung der Abschiebung überträgt.

Amtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die originär zuständige, ersuchende Behörde die Amtshandlung allenfalls mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die um Amtshilfe ersuchte Behörde. Daraus folgt, dass die Stellung des Haftantrages in aller Regel durch die ersuchende Behörde zu erfolgen hat, denn die Übermittlung des Antrages, ggf. per Telefax, ist für sie nicht mit größerem Aufwand verbunden als für die um Amtshilfe ersuchte Behörde. Anderes gilt z.B. für die Wahrnehmung eines Anhörungstermins beim Gericht.

8. Landesamt für Ausländerangelegenheiten als Koordinierungsstelle für die Pass-/ersatzbeschaffung

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist in Fragen, die die Passbeschaffung/ Passersatzbeschaffung betreffen, gegenüber der Bundespolizeidirektion als Ansprechstelle des Landes Schleswig-Holstein benannt worden. Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, den Informationsfluss zwischen der Bundespolizeidirektion und den Ländern zu bündeln, um die gesammelten Erkenntnisse besser nutzen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sich in Angelegenheiten der Flugabschiebung und der Passbeschaffung mit Erkenntnissen und Fragen, die nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung sind, an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wenden. Das Landesamt wird in Fragen, zu denen keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, Informationen bei der Bundespolizeidirektion einholen. Hierzu gehören vor allem Fragen zu

- Abschiebungswegen
- günstigen Flugverbindungen/Charterflügen,
- Flugverbindungen, auf denen eine Bewachung von Abzuschiebenden durch die Fluggesellschaft erfolgt,
- erforderlichen Dokumenten für die Abschiebung,
- Verfahrensweisen der Herkunftsländer bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wird zur Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Begründung etwaiger Haftanträge eine jeweils auf aktuelle Erfahrungswerte basierende, nach Herkunftsländern gestaltete Prognose für den zeitlichen

Ablauf einer Passersatzbeschaffung und der Organisation der Abschiebung zur Verfügung stellen.

9. Amtshilfe durch das Landesamt

9.1. Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen:

Ungeachtet der Zuständigkeit für den eigentlichen Vollzug der Abschiebungshaft betreut das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ohne besonderes Ersuchen in Amtshilfe Abschiebungshäftlinge, in dem es diese vor allem in Fragen berät, die ihren ausländerrechtlichen Status betreffen. Zu diesem Zweck hält es insbesondere in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg Sprechstunden ab.

9.2. Abschiebung aus der Haft

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten leistet auf Ersuchen der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Amtshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung von Abschiebungshaftgefangenen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht um Amtshilfe ersucht hat, kann das Landesamt die Stellung eines Amtshilfeersuchens anregen. Solchen Anregungen des Landesamtes bitte ich, in der Regel zu entsprechen.

Wird das Amtshilfeersuchen nicht vom Landesamt angeregt, kann es die Amtshilfe unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 LVwG ablehnen. Es kann die Amtshilfe einstellen, wenn erkennbar ist oder wird, dass die Abschiebung auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden kann. Die zuständige Ausländerbehörde prüft dann, ob nach den unter Nr. 4.1.3 genannten Voraussetzungen die Entlassung aus der Abschiebungshaft zu veranlassen ist. Kann hierüber zwischen Landesamt und Ausländerbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, ist die Entscheidung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration einzuholen. Über das Ergebnis ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zu unterrichten.

10. Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse vom 25.02.2008 und 09.10.2009 – IV 605 – 212-29.111.3-62 – sowie vom 26.10.2010 – II 435 – 212-29.111.3-62 – hebe ich auf.

Gez.

Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung
Gleichstellung von Frauen und Männern,
Ausländer- und Integrationsangelegenheiten